

## Förderrichtlinie

### „Tecklenburger Klimazuschuss 2023“

(Zuschussrichtlinie in der Fassung vom 01.03.2023)



#### 1. Förderziel

Der Klimazuschuss der Stadt Tecklenburg gewährt als freiwillige Leistung finanzielle, nicht zurückzahlbare Zuschüsse für Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Treibhausgasneutralität in Tecklenburg beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

#### 2. Antragsberechtigte (im Folgenden: Antragssteller)

- Natürliche, volljährige Personen, die Mieter oder Eigentümer von Wohngebäuden in Tecklenburg sind (Mieter: schriftliche Eigentümergeeinwilligung muss vorliegen).
- Eingetragene Vereine und Unternehmen, die in Tecklenburg ansässig sind

#### 3. Gegenstand der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Die Durchführung ist nur von Handwerksbetrieben zulässig. Eigene Personalkosten des Antragsstellers, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb der Tecklenburger Stadtgrenzen.

3.3 Beantragte Leistungen in kWp mit Nachkommastelle werden zur Ermittlung des Zuschusses nach üblichen mathematischen Regeln auf- oder abgerundet.



### 3.4 Übersichtstabelle Fördergegenstände

Fördergegenstand	Fördersumme	Nachweis
<b>3.4.1 Bereich Photovoltaik</b>		
<p>a) PV-Anlagen auf Neu- und Bestandsbau mit einer Mindestleistung von 3 kWp</p> <p>Erweiterungsvorhaben einer bestehenden Anlage sind nicht förderfähig.</p>	<p>Je 100 € pro kWp, <b>max. 500 €</b></p> <p><i>Bsp.: Eine neu zu errichtende 4,5 kWp Anlage auf einem Bestandsgebäude wird aufgerundet und mit 500 € bezuschusst.</i></p>	<p><u>Bei Antragsstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot Fachbetrieb (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</li> </ul> <p><u>Bei Abrechnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung Fachbetrieb</li> <li>• Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</li> </ul>

Fördergegenstand	Fördersumme	Nachweis
<b>3.4.2 Bereich Klimafreundliches Heizen für Bestandsbau</b>		
<p><b>a) Klimafreundliche Heizungsanlage in Bestandsgebäuden</b></p> <p>i. Biomasseheizung nach Vorgaben BAFA</p> <p>ii. Wärmepumpe in Verbindung mit neuer PV-Anlage/ Geothermie/ Solarthermie oder mit Wärmerückgewinnungsfunktion über Abwasser/Luft</p> <p>iii. Wärmepumpe ohne eigene Energiequelle → <b>Ökostromtarif verpflichtend (min. 1 Jahr Laufzeit)</b></p> <p>iv. Solarthermiekollektoren nach Vorgaben BAFA</p> <p>(unter Vorbehalt: Kombinierbar mit einer BAFA-Förderung; Achten Sie bei Biomasseheizung auf die Feinstaub-Thematik)</p>	<p><b>500 €</b> pauschal</p>	<p><u>Bei Antragstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot Fachbetrieb (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</li> </ul> <p><u>Zusätzlich bei Wärmepumpen (ii):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Wärmepumpe mit Prüfnachweis/Effizienznachweis gemäß BAFA</a></li> <li>• <b>ENTWEDER:</b> Angebot Wärmepumpe aus dem die Energiequelle hervor geht <ul style="list-style-type: none"> <li>○ sofern PV-Anlage: Angebot</li> <li>○ sofern Erdbohrung: Angebot über Wasserwärmepumpe und ggf. Erdbohrung</li> <li>○ sofern Wärmerückgewinnung: Angebot</li> <li>○ sofern Solarthermieanlage: Angebot</li> </ul> </li> <li>• <b>ODER:</b> Ökostromnachweis</li> </ul> <p><u>Bei Abrechnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung Fachbetrieb</li> <li>• Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</li> <li>• BAFA-Auszahlungsbescheid (i und iv)</li> <li>• Nachweis über Wärmepumpen-Ökostrom-Tarif (ii)</li> </ul>
<p><b>b) Heizungsoptimierung als geringinvestive Maßnahmen</b></p> <p>Hydraulischer Abgleich und/oder Pumpenaustausch zur Hocheffizienzpumpe</p> <p>(unter Vorbehalt: Kombinierbar mit BAFA-Förderung)</p>	<p><b>25 % der Kosten, max. 150 €</b></p>	<p><u>Bei Antragsstellung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot Fachbetrieb (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</li> </ul> <p><u>Bei Abrechnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VDZ Protokoll (hydr. Abgleich)</li> <li>• Rechnung über o.g. Leistungen oder Hochleistungspumpe</li> </ul>

Maßnahme	Mindestanforderung	Fördersumme	Hinweis	Nachweis
<b>3.4.3 Bereich Dämmung</b>				
<b>a) Dämmung Dach<sup>2</sup> in Bestandsbauten</b>	U ≤ 0,14 W/m <sup>2</sup> K Denkmäler: U ≤ 0,45 Fachwerk U ≤ 0,65 W/m <sup>2</sup> K)	5% der Bruttoinvestitionssumme / max. 750 €  + 250 € Bonus bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe <sup>1</sup>	Blauer Engel Zertifikat der bestenfalls nachwachsenden, mineralischen oder recycelten Dämmstoffe wird als Mindeststandard empfohlen.	<u>Bei Antragsstellung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Angebot Fachunternehmen inkl. Nennung Dämmstoff und U-Wert</li> </ul> <b>ODER</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Angebot über Materialkosten inkl. Nennung Dämmstoff und U-Wert sofern in Eigenleistung gedämmt wird</li> <li>Ggf. Nachweis nachwachsender Dämmstoff (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</li> </ul> <u>Bei Abrechnung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</li> <li>Ggf. Nachweis nachwachsender Dämmstoff</li> </ul> <b>ENTWEDER</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung Fachunternehmen mit Angabe der sanierten Bauteilfläche, der verwendeten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu Dämmstärke und Wärmeleitfähigkeit und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m<sup>2</sup>K</li> </ul>
<b>b) Dämmung oberste Geschossdecke<sup>2</sup> in Bestandsbauten</b>	U ≤ 0,14 W/m <sup>2</sup> K	5 % der Bruttoinvestitionssumme / max. 500€  + 250 € Bonus bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe <sup>1</sup>		<b>ODER bei Förderung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis U-Werte/Wärmeleitfähigkeit über Fachunternehmererklärung mittels zusätzlichem Fördermittelnachweis KfW oder BAFA</li> </ul> <b>ODER bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung über Materialkosten inkl. Nennung des Dämmstoffs und der U-Werte</li> </ul>
<b>c) Außenwanddämmung in Bestandsbauten</b>	Außenwand U ≤ 0,20 W/m <sup>2</sup> K	5% der Bruttoinvestitionssumme / max. 750 €  + 250 € Bonus bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe <sup>1</sup>		

Maßnahme	Mindestanforderung	Fördersumme	Hinweis	Nachweis
d) <b>Kerndämmung in Form von Einblasdämmung in das bestehende Mauerwerk</b>	-	5 % der Bruttoinvestitionssumme / max. 500€	Keine Förderung von Schaumdämmung, da Entsorgung unklar	<p><u>Bei Antragsstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot Fachunternehmen inkl. Nennung Dämmstoff und U-Wert</li> <li>• Ggf. Nachweis nachwachsender Dämmstoff (Hinweis: Angebote sowie die Vergabe von Aufträgen dürfen erst nach Bewilligung angenommen/vergeben werden!)</li> </ul> <p><u>Bei Abrechnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</li> <li>• Ggf. Nachweis nachwachsenden Dämmstoff</li> </ul>
e) <b>Innendämmung in Bestandsbauten</b>	$U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$	5 % der Bruttoinvestitionskosten/ max. 750 €  + 250 € Bonus bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe <sup>1</sup>	<p>Dies ist insbesondere für denkmalgeschützte Häuser interessant, wenn die Außenfassade nicht verändert werden kann</p> <p>Hinweis: bauphysikalische Begleitung der Ausführung durch Sachverständige Person wird empfohlen</p>	<p>ENTWEDER</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung Fachunternehmen mit Angabe der sanierten Bauteilfläche, der verwendeten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu Dämmstärke und Wärmeleitfähigkeit und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in <math>\text{W/m}^2\text{K}</math></li> </ul> <p>ODER bei Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis U-Werte/Wärmeleitfähigkeit über Fachunternehmererklärung mittels zusätzlichem Fördermittelnachweis KfW oder BAFA</li> </ul> <p>ODER bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe:</p> <p>Rechnung über Materialkosten inkl. Nennung des Dämmstoffs und der U-Werte</p>
f) <b>Dämmung Kellerdecke/ Unterster Geschossboden in Bestandsbauten</b>	$U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$	5 % der Bruttoinvestitionssumme / max. 500€  + 250 € Bonus bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe <sup>1</sup>		<p>ODER bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe:</p> <p>Rechnung über Materialkosten inkl. Nennung des Dämmstoffs und der U-Werte</p>

<sup>1</sup> Zertifizierung mit natureplus®, Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) oder Listung als „nachwachsender Rohstoff“ in der Datenbank der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR): <https://www.die-nachwachsende-produktwelt.de/>. Werden nachwachsende Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird die zusätzliche Förderung für nachwachsenden Dämmstoff ab einem Anteil von 80 % des gesamten wärmedämmenden Bauanteils genehmigt.

#### **4. Anrechenbarkeit von mehreren Maßnahmen und Fördermitteln**

4.1 Eine Doppelförderung aus zwei unterschiedlichen Förderbereichen (Photovoltaik, klimafreundliches Heizen oder Dämmung) ist nicht zulässig.

4.2 Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen und eine Förderquote von 60% je Maßnahme nicht überschritten wird. Ergibt sich eine Förderquote von insgesamt mehr als 60% je Maßnahme, hat dies der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichtend mitzuteilen, damit der Zuschuss nach diesem Förderprogramm entsprechend angepasst oder gekürzt werden kann.

#### **5. Höhe des Fördertopfes**

5.1 Der Fördertopf besteht im Jahr 2023 aus 25.000 €.

#### **6. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses**

6.1. Eine Förderung ist nur bei Anlagen möglich, mit deren Errichtung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde. Als Baubeginn gilt die Auftragsvergabe.

6.2 Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen wird nicht gefördert.

6.3 Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.

6.4 Sollten Belange des Denkmalschutzes (z.B. Sichtachse, etc.) der Errichtung einer PV-Anlage oder einer klimatechnischen Anlage gemäß Tabelle 3 entgegenstehen, kann der Zuschuss nicht gezahlt werden.

#### **7. Antragstellung**

7.1 Anträge sind unter Verwendung des entsprechenden Online-Antragformulars zu stellen. Die Stadtverwaltung kann bei der digitalen Antragstellung unterstützen. Antragsteller können dafür persönlich in die Verwaltung kommen (Klimaschutzmanagement Raum 345), um dann dort gemeinsam den digitalen Antrag zu stellen. Fragen beantwortet Frau Nieratschker (05482/703941 oder [nieratschker@tecklenburg.de](mailto:nieratschker@tecklenburg.de)).

7.2 Anträge können generell ganzjährig – sofern noch Fördermittel verfügbar sind – spätestens jedoch bis 31.12.2023, eingereicht werden. Die Anträge werden von der Stadt, sofern alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, bis 31.01.2024 bewilligt.

7.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen. Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Antragseingang.

7.4 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:

- Standort und Beschreibung der Maßnahme (wird im Antragsformular verortet sein),
- Nachweis der Gesamtkosten durch ein verbindliches Kostenangebot,
- Weitere Dokumente gemäß Abschnitt 3.4 Übersichtstabelle Fördergegenstand (Nachweispflichten unterteilt nach Zeitpunkten: 1. Antragsstellung und 2. Abrechnung)

## 8. Auflagen

8.1 Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden sein (siehe Abschnitt 3.2 Übersichtstabelle Fördergegenstand).

8.2 Die Stadt Tecklenburg behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Anlage vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger über (Erbe, Verkauf des Hauses, etc.).

8.3 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird

## 9. Bewilligungsverfahren und Auszahlung

9.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Stadt.

9.2 Die Stadt prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und stellt einen Bewilligungsbescheid aus. Die Fördermittel sind aufgrund der beschlossenen Haushaltsmittel begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Ein neuer Antrag kann im nächsten Jahr gestellt werden, sofern das Förderprogramm nicht bedarfsgerecht angepasst oder eingestellt wird.

9.3 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Stadt überwacht werden und es werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt; der Antragssteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.

9.4 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Stadt die Fertigstellung anzuzeigen und der Nachweis über die durchgeführte Maßnahme gemäß Abschnitt 3.2 *Übersichtstabelle Fördergegenstände*, Spalte „Nachweis“ vorzulegen. Die Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen – spätestens bis zum 30.10.2024 muss die Abrechnung erfolgt sein.

9.5 Der bewilligte Zuschuss wird nach der betriebsfertigen Errichtung der geförderten Maßnahme und nach Einreichung der Schlussrechnung durch den Antragssteller über die Stadt Tecklenburg an diesen ausgezahlt.

9.6 Nach Prüfung der Schlussrechnung und der Nachweise erfolgt die Auszahlung. Ist dabei der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Maximal steht dem Antragssteller die zuvor bewilligte Summe zu.

## 10. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

10.1 Die Förderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

10.2 Die Stadt behält sich Einzelfallentscheidungen vor.